

Klausur 4

Öffentliches Recht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Sören Petersen
Wangekoog 2
22911 Hamburg

Hamburg, 9. 4. 2023

<p>Eingang 11. 04. 2023</p>

Verwaltungsgericht Frankfurt/M.
Adalbertstr. 44 – 48
60486 Frankfurt/M.

Hiermit erhebe ich Klage gegen den Magistrat der Stadt Frankfurt/M mit dem Antrag, diesen zu verpflichten, die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges für das Grundstück Fl. Nr. 212/1 fallen zu lassen.

Begründung:

Ich habe im März 2022 in der Stadt Frankfurt/M. das o.g. Grundstück erworben. Ich beabsichtige, es mit einem Einfamilienhaus zu bebauen, in welchem ich wohnen werde. Das Grundstück ist bisher nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Auf dem Grundstück 212/1 entspringt eine Quelle, die nach dem Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestes Trinkwasser liefert; die Nitratbelastung in diesem Wasser liegt bei 10 mg pro Liter. Es wäre technisch kein Problem, die Quelle zur Versorgung des Einfamilienhauses mit Trinkwasser in Rohrleitungen zu fassen. Eine solche Anlage existiert derzeit aber noch nicht.

-

Assessorkurs Hessen
Sachverhalt Klausur 4 - Seite 2

Am 30.9.2022 erhielt ich von dem Magistrat der Stadt Frankfurt/M. den in Anlage angefügten Bescheid, gegen den ich am 15. 10. 2022 Widerspruch eingelegt habe. Auch dieses Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Mit Bescheid vom 6. 3 2023 wurde mein Widerspruch zurückgewiesen (Anlage 3). Mit dem Ergebnis bin ich nicht einverstanden, zumal die Stadt sich noch im Nachhinein eine Ermächtigungsgrundlage verschaffen möchte. So geht es nicht.

Hochachtungsvoll
Sören Petersen

Anlage 1

Stadt Frankfurt/M.
Der Magistrat
Braubachstr. 15
60311 Frankfurt/M.

Herrn
Sören Petersen
Wangekoog 2
22911 Hamburg

Frankfurt/M. , 28. 9. 2022

Vollzug der Kommunalgesetze

Ihr Grundstück 212/1 der Gemarkung Frankfurt/M.

Sehr geehrter Herr Petersen,

gem. § 2 der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang vom 20.12.2010 verpflichten wir Sie hiermit, ihr Grundstück 212/1 an unsere Wasserversorgungsanlage anzuschließen und das Wasser zu nutzen.

Begründung:

Sie sind durch Auflassung und Eintragung im Grundbuch vom 12.06.2022 Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 212/1 der Gemarkung Frankfurt/M. geworden.

Dieses Grundstück liegt im Geltungsbereich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang vom 20.12.2010, in Kraft getreten am 31.12.2010. Danach besteht im gesamten Stadtgebiet die Pflicht, bebaute und bebaubare Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Diese Pflicht wird hiermit für Ihr oben genanntes Grundstück konkretisiert.

Eine Erteilung einer Befreiung kommt nicht in Betracht, da eine besondere Härte nicht vorliegt. Zwar wurde in der Anhörung vom 21.08.2022 vorgebracht, das Wasser aus der Quelle, die auf Ihrem Grundstück entspringt, sei qualitativ besonders hochwertig, doch spielt dies keine Rolle.

-

Assessorkurs Hessen
Sachverhalt Klausur 4 - Seite 4

Insbesondere könnte von uns die Aufrechterhaltung der Wasserqualität nicht überwacht werden; dies ist aus Gründen der Volksgesundheit jedoch erforderlich. Das von uns gestellte Wasser entspricht der deutschen Trinkwasserverordnung.

Die damit verbundene Unmöglichkeit, Ihre Quelle zu nutzen, stellt keinen besonderen Härtefall dar, da es sich nicht um einen Eingriff in Ihr Eigentum handelt.

Mit freundlichen Grüßen
iA Dieppen

Anlage 2

Sören Petersen
Wangekoog 2
22911 Hamburg

Hamburg, 15.10.2022

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
Braubachstr. 15
60311 Frankfurt/M.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihr Schreiben vom 28.09.2022 lege ich hiermit WIDERSPRUCH ein.

Ich bin der Ansicht, dass ich nicht zum Anschluss an die städtische Wasserversorgungsanlage verpflichtet bin, da das Wasser aus meiner Quelle weniger schadstoffbelastet ist als dasjenige aus der Leitung (45 mg/l Nitrat). Dieses entspricht zwar der deutschen Trinkwasserverordnung, aber nicht der Richtlinie der Union. Diese ist vorrangig zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

S. Petersen

Anlage 3

Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
Braubachstr. 15
60311 Frankfurt/M.

Frankfurt/M. , 06.03.2023

Herrn Sören Petersen
Wangekoog 2
22911 Hamburg

PZU

Widerspruchsbescheid

In dem Widerspruchsverfahren

des Sören Petersen, Wangekoog 2, 22911 Hamburg,

Widerspruchsführers,

wegen Anschluss- und Benutzungszwangs

ergeht auf den Widerspruch vom 15.10.2022 gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Frankfurt/M. vom 28.09.2022

folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Für diesen Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200 € festgesetzt.

Gründe:

I.

(Sachverhaltsdarstellung; aus Prüfungsgründen entfernt)

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Ergänzend zu den Ausführungen im Bescheid vom 28.09.2022 ist anzumerken, dass der Anschlusszwang nicht an die Wasserqualität gebunden ist. Außerdem ist es dem Widerspruchsführer nicht möglich, sich auf die Richtlinie zu berufen, da die Bundesrepublik diese nicht umsetzen musste, weil die deutsche Trinkwasserverordnung dieselben Werte enthält. Im Übrigen legt die deutsche Verordnung einen Grenzwert von 50 mg/l Nitrat fest; dieser Wert wird eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen
iA Kleinmeyer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Ausgangsbescheid in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt/M. erhoben werden.

Stadt Frankfurt/M.
Der Magistrat
Braubachstr. 15
60311 Frankfurt/M.

Verwaltungsgericht Frankfurt/M.
Adalbertstr. 44 – 48
60486 Frankfurt/M.

Frankfurt/M., 28.05.2023

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Petersen ./. Stadt Frankfurt/M.
- 2 K 1230/23 -

wird beantragt, die Klage abzuweisen.

Die tatsächlichen Angaben des Klägers im Hinblick auf das Grundstück werden bestätigt. Genau daraus folgt aber auch die Verpflichtung des Klägers, sich an unsere Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen.

Grundlage für den angegriffenen Bescheid ist unsere Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang vom 20.12.2010 (siehe beiliegende Anlage 1). Inzwischen hat das Ministerium des Innern als Aufsichtsbehörde die Satzung beanstandet, da nach dortiger Ansicht die Befreiungsklausel zu eng gefasst war.

Auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 9.05.2023 kam die Mehrheit der Stadtverordneten zu dem Schluss, dass die Aufsichtsbehörde zwar im Unrecht sei, aber man dennoch jegliche Zweifel an der Wirksamkeit der Satzung ausräumen wolle. Deshalb wurde in der Sitzung vom 23.05.2023 eine neue Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang beschlossen (siehe beiliegende Anlage 2). Das Inkrafttreten wurde rückwirkend auf den 31.12.2010 festgelegt.

Damit besitzt der Bescheid eine wirksame Ermächtigungsgrundlage.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen auf den Bescheid vom 28.09.2022 und den Widerspruchsbescheid vom 6.03.2023. Ein Anschlusszwang auch bzgl. des klägerischen Grundstücks ist notwendig, da alle Grundstücke von der zentralen Wasserversorgung profitieren und deshalb Einzelne zugunsten der Allgemeinheit Nachteile in Kauf nehmen müssen.

i.A. Diepgen

Aktenvermerk

Das Verwaltungsgericht holte am 4.07.2023 eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ein; danach liegt die Nitratbelastung im Trinkwasser aus der Leitung bei derzeit 52 mg pro Liter.

Am 2.08.2023 erfolgte die Bauabnahme für das mittlerweile errichtete Einfamilienhaus des Klägers, es fehlt allein der Wasseranschluss.

-

Assessorkurs Hessen
Sachverhalt Klausur 4 - Seite 10

Sören Petersen
Wangekoog 2
22911 Hamburg

Hamburg, 11.02.2024

Eingang 12.02.2024

Verwaltungsgericht Frankfurt/M.
Adalbertstr. 44 – 48
60486 Frankfurt/M.

Hiermit erhebe ich Klage gegen die Stadt Frankfurt/M. und gegen den mir zugesandten Bescheid vom 6.09.2023 und beantrage, die Stadt zu verurteilen, diesen aufzuheben.

Begründung:

Der in Anlage beigefügte Bescheid ist rechtswidrig, da ich allein bestimmen kann, wer mein Haus betritt und wer nicht. Ich bitte daher um antragsgemäße Verurteilung.

Außerdem rege ich an, das Verfahren mit dem bereits laufenden Verfahren zwischen mir und der Stadt Frankfurt/M. (Az.: 2 K 1230/23) zu verbinden.

Mit freundlichen Grüßen,
S. Petersen

Anlage

Stadt Frankfurt/M.

Frankfurt/M., 6.09.2023

Der Magistrat
Braubachstr. 15
60311 Frankfurt/M.

Herrn
Sören Petersen
Wangekoog 2
22911 Hamburg

Vollzug der Kommunalgesetze
Ihr Grundstück 212/1 der Gemarkung Frankfurt/M.

Sehr geehrter Herr Petersen,

gemäß § 27 der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang vom 23.05.2023, in Kraft getreten am 31.12.2010, verpflichten wir Sie hiermit, die Kellerräume des Gebäudes auf Ihrem Grundstück 212/1, in denen sich die Einrichtungen für den Wasserzähler und der Hausanschluss befinden, von unseren Mitarbeitern betreten zu lassen.

Begründung:

Sie sind durch Auflassung und Eintragung im Grundbuch vom 12.06.2022 Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 212/1 der Gemarkung Frankfurt/M. geworden. Auf diesem Grundstück wurde bis zur Fertigstellung am 2.08.2023 ein Einfamilienhaus errichtet.

Seit längerer Zeit bestehen Unstimmigkeiten zwischen Ihnen und uns über die Frage des Wasseranschlusses. Sie haben einem unserer Bediensteten, der den Wasseranschluss kontrollieren und prüfen wollte, ob und welchen Anschluss Sie gewählt haben, nicht in Ihr Gebäude gelassen. Ein Betreten Ihres Grundstücks lehnten Sie ab.

Da aber nunmehr der Verdacht besteht, dass Sie entweder ohne weitere Genehmigung eine eigene Wasserversorgung aufgebaut haben oder ohne Mitteilung das Wasserversorgungsnetz benutzen, muss Klarheit geschaffen werden. Da Sie das Betreten Ihres Grundstücks verweigert haben, bleibt nur die bescheidmäßige Anordnung.

Mit freundlichen Grüßen,
iA Diepgen

Aktenvermerk

Der Widerspruchsbescheid vom 20.01.2024 wird im Wesentlichen auf die Gründe gestützt, die bereits im Ausgangsbescheid genannt wurden. Der Widerspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Wir haben uns mit einer Verbindung der beiden Verfahren für einverstanden erklärt.

In einem weiteren Schriftsatz haben wir unter Bezugnahme auf Ausgangs- und Widerspruchsbescheide beantragt, die Klagen abzuweisen.

Am 12.06.2024, dem letzten Verhandlungstag, konnten wir ein neues Sachverständigengutachten vorlegen, wonach die Nitratbelastung im Leitungswasser nunmehr 42 mg/l beträgt. Eine Steigerung ist nach diesem Gutachten nicht mehr zu erwarten.

Bearbeitungsvermerk

1. Die Angelegenheit ist aus Sicht der Leitung des städtischen Rechtsamts hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Klage(n) zu begutachten.

Das Gutachten soll mit einem Vorschlag über die weitere Vorgehensweise enden.

Wird eine gerichtliche Entscheidung ergehen, so ist der zu erwartende Hauptsachetenor zu entwerfen.

Ausführungen zu eventuell anfallenden Nebenentscheidungen (Kosten, Vollstreckbarkeit, Streitwert, Rechtsmittelbelehrung etc.) sind entbehrlich.

2. Dem Gutachten ist ein Sachbericht voranzustellen.
3. Fällt das Fristende einer maßgeblichen Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, bleibt dies außer Betracht.
4. Gehen Sie von den im Anhang abgedruckten Vorschriften aus. In der deutschen Trinkwasserverordnung ist der Nitratgrenzwert auf 50 mg festgesetzt. Gehen Sie auch von der weiteren Gültigkeit dieses Wertes aus. Weitere Ausführungen zur Nitratbelastung finden sich nicht.

Die Richtigkeit des am 12.06.2024 vorgelegten Gutachtens ist zu unterstellen.

Anlagen:

(1) Auszüge aus der "Trinkwasser"-Richtlinie der Europäischen Union

Art. 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, den Schutz des Trinkwassers als Grundlage menschlicher Gesundheit sicherzustellen sowie die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, wie dieser Schutz erreicht werden soll.

Art. 7

(1) In der Anlage 1 zu dieser Richtlinie werden Richtzahlen für die Grenzwerte für die Belastung des Trinkwassers mit chemischen Stoffen festgelegt, deren Einhaltung wünschenswert erscheint, die Mitgliedstaaten sollen sich bei der Umsetzung dieser Richtlinie an diesen Richtzahlen orientieren.

(2) In der Anlage 2 zu dieser Richtlinie werden Grenzwerte für die zulässige Höchstkonzentration chemischer Stoffe im Trinkwasser festgelegt (...).

Art. 20

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. 12. 2011 nachzukommen. (...)

Art. 21

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anlage 1 (Richtzahlen)

(...) für Nitrat 25 mg pro Liter (...)

Anlage 2 (Höchstkonzentration)

(...) für Nitrat 50 mg pro Liter (...)

(2) Satzung der Stadt Frankfurt/M. über den Anschluss- und Benutzungszwang vom 20. 12. 2010

§ 1 Anschlusszweck und Anschlussgebiet

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3 Befreiungsklausel

Ein Anschlussverpflichteter kann vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 befreit werden, wenn der Zwang eine besondere Härte darstellt, insbesondere wenn die Anschlusskosten unzumutbar hoch wären. Ein Rechtsanspruch auf Befreiung besteht nicht.

§ 27 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Benutzer der nach § 2 angeschlossenen Grundstücke haben den Beauftragten der Stadt das Betreten des Grundstücks und seiner Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Aufrechterhaltung und Kontrolle der Wasserversorgung erforderlich ist, insbesondere zur Nachschau der Wasserleitungen und zum Ablesen der Wasserzähler.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 31. 12. 2010 in Kraft.

(3) Satzung der Stadt Frankfurt/M. über den Anschluss- und Benutzungszwang vom 23.05.2023

(Die Satzung ist wort- und inhaltsgleich mit der oben wiedergegebenen, mit zwei Ausnahmen:)

§ 3 Befreiungsklausel

Ein Anschlussverpflichteter ist vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zu befreien, wenn der Zwang eine besondere Härte darstellt, insbesondere wenn die Anschlusskosten unzumutbar hoch wären oder sonst ein im Vergleich zu anderen besonderer Ausnahmefall vorliegt, der zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2010 in Kraft.
